

# P R O T O K O L L

über die Sitzung des

## **Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au am Montag, dem 23. Oktober 2017 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6**

### **Anwesend waren:**

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	14. GR	DI(FH) Matthias Mayer
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	15. GR <sup>in</sup>	Ramona Schacherlehner
3. gfGR	Josef Friedl	16. GR	Franz Stocklassa
4. gfGR	Hermann Stockinger	17. GR <sup>in</sup>	Renate Vogel
5. gfGR	Mag. (FH) Johannes Tanzer	18. GR	Andreas Zineder
6. gfGR	Helmut Überlackner	19. GR <sup>in</sup>	Anita Kaiser
7. GR	Franz Berger	20. GR	Dominik Kloibhofer
8. GR	Markus Fehringer	21. GR <sup>in</sup>	Sabine Stowasser
9. GR <sup>in</sup>	Angelika Fellner	22. GR	Raimund Tanzer
10. GR	Andreas Gruber, MA BSc	23. GR	Johann Egger-Richter
11. GR <sup>in</sup>	Verena Gruber-Fellner	24. GR	Jürgen Haunschmid
12. GR	Peter Hofer	25. GR	Franz Streßler
13. GR <sup>in</sup>	Silvia Krendl		

### **Anwesend waren außerdem:**

Amtsleiter Josef Maderthaler als Schriftführer

### **Entschuldigt abwesend waren:**

GR Dietmar Hausberger, gfGR<sup>in</sup> Elisabeth Kaindl bis einschl. TOP 10, GR<sup>in</sup> Ingrid Kaubeck,  
GR<sup>in</sup> Veronika Frühauf

### **Nicht entschuldigt abwesend waren:**

--

### **Vorsitzender:**

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.

## Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Genehmigung des Protokolls vom 18. September 2017
3. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss am 9. Oktober 2017
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2017
5. A1 Telekom Funkmast in Kürnberg
6. Seuchenvorsorgeabgabe
7. Spielplatzprojekt „Am Kreuzfeld“
8. Jahresabschluss 2016 der Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
9. Vollziehung des NÖ EEG 2012 – Übertragung an den GDA
10. WVA Kürnberg – Vergabe Projektierung
11. Mietwohnung Graf-Segur-Platz – Nachnutzung
12. Personalangelegenheiten

### **Erledigung der Tagesordnung:**

#### **1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **2. Genehmigung des Protokolls vom 18. September 2017**

##### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2017 möge genehmigt werden.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **3. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss am 9. Oktober 2017**

Der Bericht über die Gebarungsprüfung vom 9. Oktober 2017 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. GR Raimund Tanzer erläutert die einzelnen Punkte.

#### 4. 1. Nachtragsvoranschlag 2017

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2017 wird dem Gemeinderat durch den Bürgermeister zur Kenntnis gebracht. Bereits im Vorfeld fand mit Vertretern aller Fraktionen eine Fragestunde zum vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag statt.

Der 1. Nachtragsvoranschlag weist folgende Ansätze aus:

##### Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€	8.370.000,00	Ausgaben	€	8.370.000,00
-----------	---	--------------	----------	---	--------------

##### Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€	3.933.000,00	Ausgaben	€	3.933.000,00
-----------	---	--------------	----------	---	--------------

<b>Gesamt Einnahmen</b>	<b>€</b>	<b>12.303.000,00</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>€</b>	<b>12.303.000,00</b>
-------------------------	----------	----------------------	-----------------	----------	----------------------

Innerhalb der Auflagefrist wurden zum 1. Nachtragsvoranschlag 2017 keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

##### Darlehensaufnahmen:

Es werden keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen.

##### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Bürgermeister stellt den Antrag, der 1. Nachtragsvoranschlag 2017 möge in der vorliegenden Form genehmigt werden.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 5. A1 Telekom Funkmast in Kürnberg

##### **Sachverhalt:**

Eine optimale Handyverbindung in Kürnberg herzustellen ist derzeit eine schier unlösbare Aufgabe - ganz zum Leidwesen der Bevölkerung.

Seit 2011 bemüht sich die Gemeinde intensiv um eine Lösung des Problems, leider bislang ohne Erfolg.

Egal ob bei den diversen Mobilfunkanbietern direkt, beim Land NÖ, der EVN (als Eigentümer des Mastes auf dem Plattenberg), beim „Digitalfunk BOS Österreich“ (Blaulichtfunk), es konnte keine Lösung gefunden werden.

Nach hartnäckigen Bemühungen von Vizebürgermeister Alois Seirlehner, Bürgermeister Johannes Heuras und mit Unterstützung von Nationalrat Andreas Hanger scheint nun eine Lösung in Sicht zu sein. Es liegt von A1 Telekom der Entwurf eines Bestandsvertrages vor.

Ein Funkmast soll auf dem Gebäude der FF und Musik Kürnberg, welches sich im Eigentum der Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG befindet, montiert werden.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge dem KG-Beirat empfehlen zu beschließen, dem Bestandvertrag, welcher als Beilage 1) diesem Protokoll beiliegt, zuzustimmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**6. Seuchenvorsorgeabgabe****Sachverhalt:**

Mit 31.12.2018 wird die NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS), LGBl. 3620/1 aufgehoben.

Bei der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe handelt es sich um eine ausschließliche Landesabgabe (§ 1 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz). Gemäß § 9 Abs. 1 leg cit. haben die Gemeinden die Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen, das heißt die Seuchenvorsorgeabgabe wird direkt an das Land NÖ weitergeleitet und zweckgebunden der Seuchenvorsorge zugeführt.

Was ändert sich?

Durch die Aufhebung der NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS, LGBl. 3620/1 mit 31.12.2018 steht es den Gemeinden frei ab 01.01.2019 die Angelegenheiten der Vollziehung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes, LGBl. 3620 idF LGVI. Nr. 94/2016 entweder **selbst** im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen oder an durch Vereinbarung der Gemeinden („freiwillig“) gebildete Gemeindeverbände zu **übertragen**.

Der GDA (Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben) wird weiterhin die Agenden der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe ausführen, sodass für die Gemeinde lediglich ein formaler Übertragungsakt notwendig ist. Die Vollziehung der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe kann dann in weiterer Folge wie bisher beim GVS Amstetten über den GDA erledigt werden.

Es bedarf des folgenden Gemeinderatsbeschlusses noch im Jahr 2017: „Der Gemeinderat überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben“

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben zu übertragen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **7. Spielplatzprojekt „Am Kreuzfeld“**

### **Sachverhalt:**

Das Spielplatzprojekt „Am Kreuzfeld“, welches als Projekt der Dorferneuerung Markt-Dorf initiiert und behandelt wird, soll über die Winter- und Frühjahrsmonate in die Tat umgesetzt werden.

Sportplatz – Schul und Kindergartenfonds die Kosten sollen unter 100.000,- bleiben, da hierfür eine 25 % Direktförderung lukriert werden kann.

Die Förderung wird von Miriam Gerhardt im Rahmen des Dorferneuerungsprojektes eruiert. Die Kosten für den Sportplatz soll zwischen den beteiligten Schulen im Verhältnis 50/30/20 (Neue Mittelschule/Volksschule/Polytechnische Schule) aufgeteilt werden, die Vorgespräche mit den Schulgemeinden sind bereits erfolgt, sodass diese die entsprechenden Kosten in den jeweiligen Voranschlag übernehmen konnten.

Für die Erdbauarbeiten existiert ein LV – aufgeteilt auf Sport- und Spielplatz, dieses wurde insgesamt vier Firmen zur Anbotslegung vorgelegt.

Die geschätzten Kosten für das Projekt belaufen sich auf geschätzt rund € 220.000,-, wobei man von einer 50/50 Aufteilung zwischen Sport- (Schulgemeinden) und Spielplatz (Gemeinde allein) ausgehen kann.

Noch nicht enthalten sind eine Bepflanzung im Spielplatzbereich sowie z.B. eine Abdeckung der Sprunggrube. Die Gesamtkosten von € 240.000,- erscheinen realistisch.

GR Franz Stocklassa erläutert auf die Fragestellung, welchen Vorteil ein umgehender Beginn der Erdbauarbeiten mit sich bringt: Wenn über den Winter der Humus liegt, so ist es besser; die Unterbauleistungen könnten veranlasst werden.

*GR Franz Stocklassa verlässt den Sitzungssaal.*

Das vorliegende Projekt wird nochmals ausführlich im Gemeinderat erörtert, sodann erfolgte eine kurze Sitzungsunterbrechung von 20:55 bis 21:00 Uhr.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung durch den Vorsitzenden werden die Angebote hinsichtlich der Erd- und Baumeisterarbeiten erörtert.

Für die Erd- und Baumeisterarbeiten wurde bei vier Firmen angefragt und liegen insgesamt 2 Angebote vor:

Fa. Pabst: Spielplatz	€ 38.688,62 brutto	Sportplatz	€ 65.638,45
Fa. Hinterholzer Spielplatz	€ 82.192,20 brutto	Sportplatz	€ 104.021,40

Nach eingehender Diskussion gibt es keine weiteren Wortmeldungen mehr.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, der Gemeinderat möge die Umsetzung des Projektes Sportstätte und Kinderspielplatz „Am Kreuzfeld“ mit Gesamtkosten von rund € 240.000,- beschließen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, die Leistungen für die Planung/Ziviltechnikerleistungen an die Fa. IKW entsprechend deren Angebot in Höhe von € 4.468,99 brutto vergeben werden.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, die beiden Aufträge an die Fa. Pabst (Spielplatz € 38.688,62 brutto und Sportplatz € 65.638,45) zu vergeben.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

*GR Franz Stocklassa betritt den Sitzungssaal.*

**8. Jahresabschluss 2016 der Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG**

Der Bericht über den Jahresabschluss des Jahres 2016 der Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG liegt nun vor und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Es ergeben sich im Vergleich zu den Vorjahren keinerlei nennenswerte Divergenzen.

**9. Vollziehung des NÖ EEG 2012 – Übertragung an den GDA**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 11 NÖ EEG 2012 sind Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen des öffentlichen Sektors verpflichtet, zumindest eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragten bzw. Energiebeauftragte ab dem Kalenderjahr 2013, für die in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Gebäude in NÖ, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist, zu bestellen. Die weiteren Aufgaben des Energiebeauftragten sind dem zitierten Gesetz zu entnehmen.

Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat hatte Hr. Mag. Alfred Deinhofer diese Aufgaben wahrgenommen.

Der Gemeindeverband für Umweltschutz in der Region Amstetten bietet seinen Mitgliedsgemeinden an, die Agenden zu übernehmen.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde St. Peter in der Au die Vollziehung des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 (NÖ EEG 2012), LGBl. 7830-0 inklusive des Energiebeauftragten, an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben überträgt. Die Verbandsumlage beträgt jährlich € 1.650,-.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**10. WVA Kürnberg – Vergabe Projektierung**

**Sachverhalt:**

Für die Ortsnetzerweiterung der Wasserversorgungsanlage Kürnberg, WVA BA 11, ist die ingenieurmäßige Betreuung zu vergeben. Die Leistungen enthalten die Planung, Ausschreibung, Ausführungsplanung, örtliche Bauaufsicht, Koordination, Kollaudierung und Fördereinreichung auf St. Peterer Seite. Bis dato wurden rund € 9.000 an Vorleistungen durch die Fa. IKW bereits erbracht.

Die geschätzten Nettokosten für das Projekt betragen rund € 297.000,-.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, die Leistung für die ingenieurmäßige Betreuung der Ortsnetzerweiterung der WVA Kürnberg, WVA BA 11, der Kanzlei IKW Amstetten zum Nettopreis von € 42.178,42 zu vergeben.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **11. Mietwohnung Graf-Segur-Platz – Nachnutzung**

*GRin Lisa Kaindl betritt den Sitzungssaal 21:33 Uhr*

**Sachverhalt:**

Die 115m<sup>2</sup> große Wohnung am Graf-Segur-Platz 6/3, welche von Familie Mousali bewohnt worden war, ist frei geworden.

In weiterer Folge soll abgeklärt werden, ob die Wohnung weiterhin zu Wohnzwecken verwendet werden soll, oder ob es anderweitigen Bedarf einer Organisation oder eines Vereines an den Räumlichkeiten im 1. Stock des ehemaligen Gemeindegebäudes gibt.

Für die weitere Nutzung zu Wohnzwecken, spricht laut Bürgermeister die Tatsache, dass einerseits kein anderer Bedarf bekannt ist, der mit diesen Räumlichkeiten adäquat abgedeckt werden könnte und andererseits immer wieder die Notwendigkeit von leistbaren Sozialwohnungen besteht.

Hiezu sollte einerseits überdacht werden, aus der derzeit 115m<sup>2</sup> großen Wohnung zwei kleinere Wohneinheiten zu schaffen, da solche Akutfälle zumeist im Rahmen von Scheidungen auftreten und zumeist nicht ganze Familien, sondern Alleinerzieher mit Kindern eine Wohnung benötigen.

Insbesondere ist zu klären, ob es bautechnisch überhaupt möglich wäre, zwei Wohneinheiten zu schaffen und wenn ja, unter welchem finanziellen Einsatz.

Außerdem gilt es festzulegen, nach welchen Kriterien derartige Sozialwohnungen durch die Gemeinde vergeben werden sollen. Hier sollte Rücksicht genommen werden auf die Kriterien des NÖ Wohnzuschusses, welcher in öffentlich geförderten Wohnbauten bezogen werden kann. Insbesondere Einkommensverhältnisse und Personenanzahl sollten Berücksichtigung finden.

Ebenso sollte die Mietdauer rechtlich abgeklärt werden, bevor jemand in eine leistbare Sozialwohnung aufgenommen wird.

Bevor es zu einer Vergabe kommt sollten alle oben angeführten Punkte abgeklärt werden. Dazu soll die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an den Sozialausschuss zugewiesen werden.

**Antrag des Bürgermeisters:**

*Der Gemeinderat möge beschließen, mit der Bearbeitung dieses Projektes den Sozialausschuss zu beauftragen.*

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **12. Personalangelegenheiten**

Die Personalangelegenheiten werden im nicht öffentlichen Teil behandelt.

Ende der Sitzung um 21:53 Uhr



N15Z\_Kürnberg Feuerwehr  
Vers.: geb\_jährl.doc  
Erwin Weber (Gansch Engineering GmbH)



## **BESTANDVERTRAG**

zwischen

**Marktgemeinde St. Peter in der Au Orts- und  
Infrastrukturentwicklungs- Kommanditgesellschaft**

Hofgasse 6

A-3352 St. Peter in der Au

(nachfolgend Bestandgeber genannt)

und

**A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft**

Lassallestraße 9

A-1020 Wien

(nachfolgend Bestandnehmer genannt)

### 1

- 1.1 Der Bestandgeber ist Eigentümer der Liegenschaft/en mit der GSt. Nr. 39/3, inliegend in EZ 362 des Grundbuches der KG 03214 Kirnberg, Bezirksgericht Haag, mit aufstehendem Gebäude mit der Anschrift Kürnberg 1, A-3352 St. Peter in der Au.
- 1.2 Der Bestandgeber stellt dem Bestandnehmer einvernehmlich festgelegte, geeignete Teile der oben genannten Liegenschaft/Gebäude zur Verfügung.
- 1.3 Der Bestandnehmer wird die zur Verfügung gestellte Fläche auf der/dem in Punkt 1.1 genannten Liegenschaft/Gebäude dazu nutzen, auf eigene Kosten eine Telekommunikationsanlage mit den erforderlichen Tragekonstruktionen samt Behausung für das erforderliche Equipment (z.B. Container, Funkraum, Fläche für Outdoorequipment etc.) einschließlich Antennenanlagen, sofern notwendig samt Richtfunkanlagen sowie einschließlich sämtlicher für Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen technischen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten sowie dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechend zu ändern und zu erneuern.





Das Bestandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Der Bestandgeber hat frühestens nach Ablauf des zwanzigsten Jahres nach Beginn des Bestandverhältnisses das Recht, die Kündigung auszusprechen.

Die Anlagen gemäß Punkt 1.3 sind – aufgrund der ständig fortlaufenden technischen Entwicklungen der Mobilfunktechnologien - nur zu einem vorübergehenden Zweck bestimmt.

- 4.2 Der Vertrag ist unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Bestandnehmer die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen gemäß Punkt 1.3 erhält und der Standort aus Sicht des Bestandnehmers in technischer und kommerzieller Hinsicht zum Betrieb der Anlagen gemäß Punkt 1.2 geeignet ist. Kommt der Vertrag aufgrund dieser aufschiebenden Bedingungen nicht zustande, so ist jeglicher Ersatzanspruch des Bestandgebers ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn nicht innerhalb von 30 Monaten nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages mit den Baumaßnahmen begonnen wird.

Sollten die erforderlichen behördlichen Genehmigungen voraussichtlich bis zum Ablauf des 30. Monats nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages nicht erwirkt werden können, erhält der Bestandnehmer die Option, diese 30-monatige Frist zu verlängern. Der Bestandnehmer wird diese Option bis spätestens zum Ablauf des 28. Monats nach beidseitiger Vertragsunterfertigung mittels schriftlicher Erklärung an den Bestandgeber wahrnehmen.

Der Bestandgeber verpflichtet sich, jedenfalls sämtliche für die behördlichen Genehmigungen erforderlichen Unterschriften zu leisten und Erklärungen abzugeben.

- 4.3 Der Bestandvertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufgelöst werden, durch den Bestandgeber wenn
- der Bestandnehmer den Bestandgegenstand zu nicht vereinbarten Zwecken benützt,
  - der Bestandnehmer einen erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 14 Tagen einen vertragsgemäßen Zustand wieder herstellt;
- durch den Bestandnehmer insbesondere wenn
- dem Bestandnehmer eine seiner Allgemeingenehmigungen entzogen wird,



- der Bestandgegenstand nicht mehr für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann.

4.4 Der Bestandnehmer ist berechtigt, und auf Aufforderung durch den Bestandgeber hin verpflichtet, bei Beendigung des Bestandverhältnisses die Anlagen zu entfernen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

## 5

Aufgrund der hohen Investitionen seitens des Bestandnehmers (Errichtung der Telekommunikationsanlage erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Bestandgebers im Auftrag der Marktgemeinde St. Peter in der Au) werden die eingeräumten Bestandrechte dem Bestandnehmer für die Laufzeit des Bestandvertrages unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## 6

Dem Bestandnehmer ist es gestattet, den Bestandgegenstand ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen zu überlassen sowie eine Abtretung der Mietrechte vorzunehmen.

Der Bestandnehmer ist weiters berechtigt, die Anlagen durch Dritte mitbenutzen zu lassen.

Der Bestandgeber gewährt auch diesen Mitbenutzern und allfälligen Untermietern jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Anlagen. Er gestattet ihnen die Verlegung der für die (Mit-)Benutzung der oben angeführten Anlagen erforderlichen Kabel und Leitungen.

Weiters sind Mitbenutzer und allfällige Untermieter berechtigt, notwendige oder zweckdienlich erscheinende Änderungen sowie Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den oben angeführten Anlagen, die mit ihrer (Mit-)Benutzung derselben im Zusammenhang stehen, vorzunehmen.

## 7

Die mit diesem Vertrag verbundenen Gebühren und Abgaben trägt der Bestandnehmer allein.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst.

## 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Insbesondere verpflichtet sich der Bestandgeber, bei einem Eigentümerwechsel der/des in Punkt



1.1 genannten Liegenschaft/Gebäudes, sämtliche Pflichten, insbesondere jene gemäß Punkt 4, seinem Rechtsnachfolger vollinhaltlich aufzuerlegen. Der Bestandgeber wird im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen den Bestandnehmer schadlos halten.

Der Bestandgeber hat dem Bestandnehmer jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der/dem Liegenschaft/Gebäude unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9

Die Vertragsparteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Bestandnehmer hat den Bestandgeber insbesondere hinsichtlich Schadenersatzansprüchen Dritter, die nachweislich im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Telekommunikationseinrichtung stehen, völlig schad- und klaglos zu halten. Der Bestandgeber hat im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung den Bestandnehmer unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen und - auf Wunsch des Bestandnehmers - alle erforderlichen rechtlichen Schritte über einen Vertrauensanwalt des Bestandnehmers auf Kosten des Bestandnehmers dagegen zu setzen.

Der Bestandgeber hat alles zu unterlassen, was zu Störungen und Beeinträchtigungen des Betriebes der Anlagen führen kann.

Im Falle einer beabsichtigten Errichtung und des Betriebes von Telekommunikationsanlagen Dritter wird daher der Bestandgeber dem Dritten auferlegen, die Errichtung und den Betrieb seiner Telekommunikationsanlage im Vorhinein mit dem Bestandnehmer einvernehmlich abzustimmen, um Beeinträchtigungen der Anlagen des Bestandnehmers zu vermeiden.

10

Der Bestandgeber ist mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, soweit diese im Zusammenhang mit der Administration des Bestandvertrages erforderlich sind.

11

Vereinbarungen der Vertragsteile, die das Bestandverhältnis betreffen, bedürfen stets der schriftlichen Form. Vom Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden keine getroffen.

12

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, dann sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der mit der betroffenen Bestimmung





verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch nicht berührt.

13

Für alle aus diesem Bestandvertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des Bestandnehmers ausschließlich zuständig.

14

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Eine Ausfertigung erhält der Bestandgeber, ein Exemplar ist für den Bestandnehmer bestimmt.

15

Der Bestandnehmer ist berechtigt, sich das Bestandsrecht auf seine Kosten grundbücherlich sichern zu lassen. Die dafür erforderlichen Unterlagen hat der Bestandgeber auf Kosten des Bestandnehmers zur Verfügung zu stellen.

Wien, .....

.....

.....  
A1 Telekom Austria AG  
(FN 280571 f, Handelsgericht Wien)

.....  
Marktgemeinde St. Peter in der  
Au Orts- und Infrastrukturent-  
wicklungs-Kommanditgesellschaft  
vertreten durch  
Marktgemeinde St. Peter in der  
Au vertreten durch Bürgermeister

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat